

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2003

Nr. 2003/54

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995

1. Erläuterungen

1.1 Zur Änderung unter II. Unterschriftsberechtigung in den Departementen

Sehr oft wird auf **Beschwerden wegen nicht bezahltem Kostenvorschuss oder mangels hinreichender Beschwerdebegündung** nicht eingetreten. Das Nichteintreten wurde bisher vom Regierungsrat in Form eines Regierungsratsbeschlusses verfügt. Solche Fälle sollen neu stufengerecht, vom zuständigen Departement bzw. Rechtsdienst, erledigt werden können. Deshalb wird die Unterschriftsberechtigung (wie dies auch bei der Abschreibung einer Beschwerde infolge Rückzuges der Fall ist) delegiert. Die verfahrensabschliessenden Verfügungen sollen neu vom Departementssekretär oder der Departementssekretärin, vom Leiter oder der Leiterin des Rechtsdienstes oder vom juristischen Sekretär oder von der juristischen Sekretärin unterzeichnet werden können.

1.2 Zur Änderung unter III. Unterschriftsberechtigung in einzelnen Departementen

Da das Amt für Umwelt seit Mitte 2000 zum Bau- und Justizdepartement gehört, sind die Ziffern 1., 2. und 7. in den Geschäftskreis dieses Departementes (unter A) zu transferieren (s. neue Ziffer 1.6. Umweltschutzgesetzgebung).

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995

RRB vom 21. Januar 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 14 des Gesetzes
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

II. Unterschriftsberechtigung in den Departementen

Im zweiten Absatz lautet Ziffer 2. neu wie folgt:

2. Verfahrensabschliessende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente, wenn das Verfahren wegen Rückzugs der Beschwerde gegenstandslos oder mit einem Nichteintretensentscheid wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses oder mangels hinreichender Beschwerdebeurteilung abgeschlossen wird.

III. Unterschriftsberechtigung in einzelnen Departementen

A. Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes

Der erste Absatz lautet neu wie folgt:

Vom Departementssekretär.....

1. Verfügungen nach dem/der
 - 1.1. Planungs- und Baugesetz
 - 1.2. Kantonalen Bauverordnung
 - 1.3. Natur- und Heimatschutzverordnung
 - 1.4. Gesetzgebung über die Rechte am Wasser
 - 1.5. Strassengesetz und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen
 - 1.6. Umweltschutzgesetzgebung

Vom Departementssekretär oder der Departementssekretärin

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 122.11.

³⁾ GS 93, 734 (BGS 122.218).

Leistungsvereinbarungen mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Vom Leiter oder der Leiterin des Kreisbauamtes

Bewilligungen gemäss 6. Abschnitt des Strassengesetzes (Benützung der Strassen), inkl. Verfügungen über Gebühren.

Der zweite Absatz lautet neu wie folgt:

Vom Chef oder der Chefin des Amtes für Justiz

1. Verfügungen gemäss Abschnitt II, Absatz 2, Ziffern 1-5

.....

.....

Ziffern 3.3. und 3.4. werden angefügt:

3.3. Bewilligungen nach § 10 Absatz 2 des Anwaltsgesetzes (BGS 127.10);

3.4. Verfügungen über die Entbindung von Notaren von der Schweigepflicht.

Der dritte Absatz lautet neu wie folgt:

Vom Leiter oder von der Leiterin Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht

.....

E. Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes

Die Ziffern 1., 2. und 7 werden gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (STU)

Departementssekretariate (je 6)

Fraktionspräsidien

4

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 1 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Mai 2003